



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Harald Meußgeier AfD**
vom 26.07.2024

Umweltkriminalität in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Ermittlungsverfahren zu Straftaten gegen die Umwelt nach Abschnitt 29 des Strafgesetzbuchs (StGB – Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324 ff StGB) waren in den Jahren 2021 bis 2023 in Bayern jeweils anhängig (bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand)? 3
- 1.2 Welche Aufklärungsquote wurde in den einzelnen Jahren jeweils erreicht (bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand)? 3
- 1.3 Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität hat die Staatsregierung seit dem Jahr 2021 ergriffen? 3
- 2.1 Wie viele Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Umwelt gemäß §§ 324 ff StGB aus den Jahren 2021 bis 2023 sind der Staatsregierung bekannt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)? 6
- 2.2 Wie verteilten sich die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Umwelt in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung auf die einzelnen Paragraphen des entsprechenden Abschnitts 29 im Strafgesetzbuch (§§ 324 ff StGB) in den Jahren 2021 bis 2023 (bitte nach Paragraphen und Jahr aufschlüsseln)? 7
- 2.3 Sind der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren Fälle von Umweltkriminalität bekannt, in die Gebietskörperschaften direkt involviert waren (bitte aufschlüsseln nach entsprechender Stadt/Gemeinde, Straftat und Jahr)? 7
3. Welche Straftaten gegen die Umwelt wurden in den letzten drei Jahren jeweils vermehrt begangen? 8
- 4.1 Welche Strafen wurden bei den aufgeführten Straftaten gegen die Umwelt gemäß Abschnitt 29 StGB (§§ 324 ff StGB) nach Kenntnis der Staatsregierung bei einer Verurteilung ausgesprochen? 9
- 4.2 Wie hoch war jeweils der Anteil an Geld- und Haftstrafen daran (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Straftatbestand)? 9
- 5.1 Welche Tendenzen in der Bekämpfung der Umweltkriminalität lassen sich nach Auffassung der Staatsregierung in der Entwicklung der Fallzahlen erkennen? 9

5.2	Wie bewertet die Staatsregierung diese?	9
6.1	Sieht die Staatsregierung Gesetzes- und Regelungslücken in den Vorschriften zur Umweltkriminalität in Bayern sowie Deutschland?	9
6.2	Falls ja, welche sind diese?	9
6.3	Falls vorhanden, wie will sie diese Regelungslücken schließen?	9
7.1	Welchen Handlungsbedarf und welche Umsetzungsdefizite sieht die Staatsregierung bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität in Bayern?	10
7.2	Sind der Staatsregierung in den letzten drei Jahren Fälle von Umweltkriminalität bekannt, in die Gebietskörperschaften direkt involviert waren (bitte aufschlüsseln nach entsprechender Stadt/Gemeinde, Straftat und Jahr)?	10
7.3	Wie hat sich die finanzielle und personelle Ausstattung der einzelnen Landeskontrollbehörden zur Bekämpfung verschiedener Aspekte der Umweltkriminalität seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Jahr, Behörden, finanzieller und personeller Ausstattung der entsprechenden Unterabteilungen und Ämter aufschlüsseln)?	10
	Anlage 1– Tabelle zu den Fragen 1.1, 1.2 und 3	11
	Anlage 2 – Tabellen zu den Fragen 4.1 und 4.2	14
	Hinweise des Landtagsamts	16

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, soweit die dortigen Geschäftsbereiche betroffen sind vom 05.09.2024

- 1.1 Wie viele Ermittlungsverfahren zu Straftaten gegen die Umwelt nach Abschnitt 29 des Strafgesetzbuchs (StGB – Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324 ff StGB) waren in den Jahren 2021 bis 2023 in Bayern jeweils anhängig (bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand)?**
- 1.2 Welche Aufklärungsquote wurde in den einzelnen Jahren jeweils erreicht (bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung der Fragestellungen erfolgt auf Grundlage der statistischen Daten der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik).

Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Hinsichtlich der sich aus der PKS ergebenden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde dabei verzichtet.

Die StA-Statistik gibt Auskunft über die Anzahl der in Bayern eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die Umwelt nach Abschnitt 29 des Strafgesetzbuches (StGB). Diese werden dort im Sachgebiet 45 „Umweltschutzstrafsachen“ erfasst und ausgewertet. Allerdings wird in diesem Sachgebiet die gesamte Deliktsgruppe (d. h. sämtliche Neuzugänge wegen Verstößen nach §§ 324 bis 330a StGB) gemeinsam erfasst. Eine Auswertung nach einem einzelnen Straftatbestand ist deshalb nicht möglich. Die Anzahl der in den Jahren 2021 bis 2023 bei den bayerischen Staatsanwaltschaften eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Sachgebiet 45 stellt sich wie folgt dar:

2021: 1 471

2022: 1 361

2023: 1 375

- 1.3 Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität hat die Staatsregierung seit dem Jahr 2021 ergriffen?**

Die Bekämpfung der Umweltkriminalität wird von der Staatsregierung seit jeher als eine ressortübergreifende Aufgabe verstanden. Umweltstraftaten werden von den bayerischen Sicherheitsbehörden sowie den bayerischen Staatsanwaltschaften konsequent verfolgt.

Für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist zunächst festzustellen, dass die Bayerische Polizei im Rahmen des täglichen Dienstes sowie u. a. auch im Rahmen ganzheitlicher Kontrollen die Einhaltung von umweltrechtlichen Vorschriften konsequent überwacht. Ergänzend setzt die Wasserschutzpolizei im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schwerpunkt bei der Überwachung der Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen an und auf den bayerischen Gewässern.

Als Reaktion auf regional festzustellende Häufungen von illegalen Tötungen insbesondere streng geschützter Greifvögel erfolgte als spezielles Schwerpunktprojekt durch das StMI im Juli 2021 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Polizeipräsidiums Niederbayern. Unter Beteiligung mehrerer Polizeiverbände, wie auch unter Einbeziehung von Umweltbehörden und Umweltverbänden, erfolgte eine umfassende Beleuchtung dieses Kriminalitätsphänomens. Der Abschlussbericht der „AG Greifvögel“ nebst erarbeitetem polizeilichen Handlungskonzept und einem „Streifenhelfer“ (bestehend insbesondere aus Handlungsanleitungen und umfassenden Informationen zu Arten und Vorkommen von Greifvögeln), der den polizeilichen Einsatzkräften auch über mobile Anwendungen bayernweit vor Ort zur Verfügung steht, wurde mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 5. Juli 2023 an die Verbände der Bayerischen Polizei umgesetzt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) initiiert darüber hinaus seit dem Jahr 2023 jährlich interministerielle Fachgespräche zum Thema „illegale Greifvogelverfolgung“, an denen neben StMI und Staatsministerium der Justiz (StMJ) auch Vertreter der Polizei und der Staatsanwaltschaften teilnehmen, um einen der Verfolgung dieser Delikte dienlichen Informationsfluss zu gewährleisten.

Zudem wurde der Landesbund für Vogelschutz 2021 mit der Sammlung und Dokumentation von Fällen illegaler Verfolgung von Großvögeln (insbesondere Störche, Reiher, Eulen und Greifvögel) in Bayern beauftragt.

Im Bereich der Wasserwirtschaft haben sich regelmäßige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen etabliert, an denen Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschaftsämter, Regierungen, Landesamt für Umwelt) teilnehmen. Im Rahmen eines aktuellen Projektes befasst sich das Landesamt für Umwelt beispielsweise mit Analysen zur Ursachenermittlung von Gewässerverunreinigungen.

Das damalige Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, das Staatsministerium der Justiz, das damalige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, das damalige Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und das damalige Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration haben darüber hinaus am 11. Februar 2016 eine Gemeinsame Bekanntmachung zur Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Umweltkriminalität erlassen. Darin werden u. a. regelmäßige Besprechungen zwischen den Umwelt- und den Strafverfolgungsbehörden vorgeschrieben sowie detaillierte Regelungen zum Informationsaustausch getroffen.

Im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden zudem folgende Inhalte vermittelt bzw. Schulungsmaßnahmen umgesetzt:

Der Leitgedanke der praxisorientierten Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes ist, die künftigen Vollzugsbeamten ganzheitlich und fächerübergreifend für ihre Tätigkeit im Streifendienst zu qualifizieren. So werden die unterschiedlichen Themenbereiche mittels

moderner Unterrichtsprinzipien aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und ganzheitlich beleuchtet. Dabei ist die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, auch im Besonderen Sicherheitsrecht, seit jeher eine der wichtigsten Schlüsselqualifikationen, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können. Die Anzahl aller für den Polizeiberuf relevanten Normen ist jedoch so umfassend, dass einer abschließenden Vermittlung allein aufgrund des Umfangs sowohl in der Ausbildung wie auch der Fortbildung klare Grenzen gesetzt sind. Vor dem Hintergrund eines lebenslangen Lernprozesses werden die Polizeivollzugsbeamten durch die Ausbildung bzw. das Studium jedoch befähigt, sich im späteren Berufsleben gezielt Expertenwissen anzueignen. Die Teilnahme an verschiedenen, zielgerichteten Fortbildungsmaßnahmen unterstützt diesen Prozess in nicht unerheblichem Maße.

In den einzelnen Abschnitten der Ausbildung zur 2. Qualifikationsebene (QE) werden im Fach „Besonderes Sicherheitsrecht“ die Themen des Natur- und Umweltschutzrechts vermittelt. Dieses Rechtsgebiet wird auch im Studiengang für die Aufstiegsqualifizierung bzw. für die Laufbahnbewerber für die 3. QE in vielfältiger Weise betrachtet.

Weiterhin erlernen die Polizeivollzugsbeamten bereits in der Ausbildung die Grundlagen der Tatortarbeit und der Spurensicherung. Hierzu gehören die Sicherung von daktyloskopischen Spuren, körperzellenartigen Spuren (DNA-Spuren) und technischen Formspuren sowie die Spurenfotografie. Die komplexe Spurensicherung bei Umweltdelikten und bei Ermittlungsmaßnahmen zur Tötung streng geschützter Tiere geht über den bloßen Erstzugriff des Streifendienstes hinaus und bleibt den jeweils besonders geschulten Fachsachbearbeitern vorbehalten.

Darüber hinaus können die Mitarbeiter umfangreiche Informationen mit Bezug zum Thema Bekämpfung der Naturschutz- und Umweltkriminalität im Intranet der Bayerischen Polizei im Rahmen des Selbststudiums nachlesen. Dort sind unter anderem auch Checklisten aus dem „Handlungskonzept zur polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Luchs“ eingestellt. Diese informieren die mit der Bearbeitung entsprechender Vorgänge befassten Beamten prägnant und übersichtlich über zu treffende Maßnahmen. Inhaltlich ist das Handlungskonzept letztlich auf Straftaten zum Nachteil aller streng geschützten Tiere anwendbar.

Die zentral am Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring veranstalteten Seminare „Umweltschutz und -kriminalität“ und „Naturschutz“ erweitern die speziellen Rechtskenntnisse der Teilnehmer. Daneben lernen die Beamten in den Seminaren, schädigende Eingriffe in Schutzgebiete zu erkennen und die einschlägigen Rechtsvorschriften in der polizeilichen Praxis anzuwenden. Außerdem werden die Beamten in den Rechtsbereichen Artenschutz, Tierschutz und Jagd- und Fischereirecht unterrichtet. Ihre polizeilichen und kriminalistischen Arbeitsmethoden werden aktualisiert und ergänzt. Nicht zuletzt werden in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen Lösungsmöglichkeiten bei Ermittlungsproblemen aufgezeigt. Die Seminarinhalte werden dabei flexibel und an aktuellen Themen orientiert – beispielsweise Schutz der Biberpopulation oder Wildvögel.

Mit Unterstützung des Landeskriminalamtes und des Wasserwirtschaftsamtes wird in Zusammenarbeit mit erfahrenen Sachverständigen die Spurensicherung bei Boden- und Gewässerverunreinigung sowohl in der Theorie als auch in der Praxis eingehend vermittelt.

Speziell zum Themenkomplex Tatortarbeit/Spurensicherung bietet das Fortbildungsinstitut insbesondere für Beamte der Kriminalpolizei sowie für die Ermittlungsbeamten

der Schutzpolizeidienststellen einschlägige Fortbildungsseminare an, um allgemein ihre Kenntnisse in Bezug auf das Erkennen und Sichern tatrelevanter Spuren zu vertiefen.

Darüber hinaus bietet das Landeskriminalamt für spezialisierte Sachbearbeiter zur Bekämpfung der Umweltkriminalität regelmäßig Arbeitstagungen und Seminare zu diesem Themenkomplex an, die insbesondere dem bayernweiten Erfahrungsaustausch und der Vermittlung von Neuerungen dienen.

Ausgewählte Spezialisten erhalten auch die Möglichkeit, an Seminaren des Bundeskriminalamtes teilzunehmen.

Das StMJ organisiert bei der Deutschen Richterakademie regelmäßig eine mehrtägige Fortbildung zum Thema Umwelt- und Tierschutzstrafrecht, bei der unter anderem auf die Praxis der Fallbearbeitung und die Vermögensabschöpfung in Umweltstrafverfahren eingegangen wird. Zudem wird bei der Deutschen Richterakademie eine vom Bund organisierte Onlinefortbildung zum Umweltstrafrecht angeboten. Die Fortbildungsangebote der Deutschen Richterakademie stehen allen bayerischen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten offen. Die Tagungen werden fortlaufend evaluiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

2.1 Wie viele Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Umwelt gemäß §§ 324 ff StGB aus den Jahren 2021 bis 2023 sind der Staatsregierung bekannt (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der nach §§ 324 ff StGB Verurteilten aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2021 und 2022 folgendes Bild:

2021: 155

2022: 193

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten in den unter www.statistik.bayern.de¹ vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistiken 2010 bis 2022.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor.

2.2 Wie verteilen sich die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Umwelt in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung auf die einzelnen Paragraphen des entsprechenden Abschnitts 29 im Strafgesetzbuch (§§ 324 ff StGB) in den Jahren 2021 bis 2023 (bitte nach Paragraphen und Jahr aufschlüsseln)?

Zu der Anzahl der Verurteilungen nach den einzelnen Straftatbeständen des 29. Abschnitts des StGB kann auf Grundlage der nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2021 und 2022 Folgendes mitgeteilt werden:

	2021	2022
§ 324 StGB, ohne Abs. 3	14	14
§ 324 Abs. 3 StGB	8	28
§ 324a StGB, ohne Abs. 3	5	4
§ 324a Abs. 3 StGB	8	6
§ 326 Abs. 1 StGB	84	97
§ 326 Abs. 5 Nr. 1 StGB	20	23
§ 327 Abs. 1 StGB	0	1
§ 327 Abs. 2 StGB	11	13
§ 327 Abs. 2 und 3 Nr. 2 StGB	3	2
§ 328 Abs. 1 bis 3 StGB	1	1
§ 329 Abs. 4 StGB	0	1
§ 330 StGB	0	3
§ 330a Abs. 1 und 2 StGB	1	0
Summe	155	193

Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde verzichtet.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2.1 Bezug genommen.

2.3 Sind der Staatsregierung in den letzten zehn Jahren Fälle von Umweltkriminalität bekannt, in die Gebietskörperschaften direkt involviert waren (bitte aufschlüsseln nach entsprechender Stadt/Gemeinde, Straftat und Jahr)?

Gebietskörperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Gebietshoheit auf einem räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebiets besitzen und deren Mitglieder die auf diesem Gebiet wohnenden natürlichen Personen sind. Dazu zählen Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Definition lt. Statistischem Bundesamt).

¹ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/rechtspflege/

Die nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmte StA-Statistik gibt Auskunft über die Anzahl der in Bayern eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Weder das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik noch das der StA-Statistik treffen jedoch Aussagen zu den Hintergründen oder Modalitäten von Tat, Tätern oder Tatopfern. Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird insoweit Bezug genommen. Entsprechende statistische Daten liegen dem Staatsministerium der Justiz daher nicht vor.

Die Begrifflichkeit „Gebietskörperschaft“ stellt darüber hinaus keinen expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würde. Eine Beantwortung auf Basis der PKS ist damit nicht möglich.

Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei, dem Landeskriminalamt und den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Einzelakten u. Ä. auch mit Blick auf die zur Verfügung stehende Zeit nicht mit verhältnismäßigem Aufwand vorgenommen werden.

3. Welche Straftaten gegen die Umwelt wurden in den letzten drei Jahren jeweils vermehrt begangen?

Auch hier erfolgt die Beantwortung auf Basis des Datenbestands der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten PKS und der nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten bayerischen Strafverfolgungsstatistik.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ausweislich der PKS die Fallzahlen im Bereich der Straftaten gegen die Umwelt (PKS-Deliktsschlüssel 676000) im PKS-Berichtsjahr 2023 gegenüber den beiden Vorjahren rückläufig sind. Dies trifft demzufolge auch auf den überwiegenden Teil der Straftatenuntergruppen zu. Die meisten Fälle sind in allen drei Vergleichsjahren im Bereich des unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 (außer Abs. 2) StGB zu verzeichnen (PKS-Deliktsschlüssel 676400), gefolgt von Fällen der Gewässerverunreinigung gemäß § 324 StGB (PKS-Deliktsschlüssel 676100) sowie Fällen der Bodenverunreinigung (PKS-Deliktsschlüssel 676010). Alle genannten Straftatenuntergruppen weisen hierbei rückläufige Fallzahlen auf.

Bezüglich weiterer Details wird auf die Anlage 1 verwiesen. Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde dabei verzichtet.

Auch aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik ergibt sich, dass bei Verurteilungen wegen Straftaten des 29. Abschnitts des StGB in den Jahren 2021 und 2022 die meisten Verurteilungen wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 Abs. 1 StGB erfolgten. Bei einem Anstieg der Gesamtanzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten im Jahre 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 kann zudem neben einem Anstieg der Verurteilungen wegen § 326 Abs. 1 StGB auch ein Anstieg der Verurteilungen wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung, § 324 Abs. 3 StGB, festgestellt werden. Im Bereich der weiteren Umweltdelikte ergeben sich keine wesentlichen Änderungen

im Hinblick auf die beiden Bezugsjahre. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

4.1 Welche Strafen wurden bei den aufgeführten Straftaten gegen die Umwelt gemäß Abschnitt 29 StGB (§§ 324 ff StGB) nach Kenntnis der Staatsregierung bei einer Verurteilung ausgesprochen?

4.2 Wie hoch war jeweils der Anteil an Geld- und Haftstrafen daran (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Straftatbestand)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der nach bundeseinheitlichen Kriterien aufgestellten bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2021 und 2022. In den dortigen Tabellen ist die Anzahl der Verurteilten getrennt nach Freiheits- und Geldstrafen sowie deren Höhen erfasst. Zu den bei Verurteilungen wegen Umweltdelikten nach dem 29. Abschnitt des StGB verhängten Strafen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Aufgrund der Daten der bayerischen Strafverfolgungsstatistik ergibt sich für das Jahr 2021 im Hinblick auf Umweltstraftaten ein Anteil an Verurteilungen zu Geldstrafen von 97,42 Prozent und zu Freiheitsstrafen von 2,58 Prozent. Im Jahr 2022 lag der Anteil von Verurteilungen zu Geldstrafen bei 95,34 Prozent und zu Freiheitsstrafen bei 4,66 Prozent.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor.

5.1 Welche Tendenzen in der Bekämpfung der Umweltkriminalität lassen sich nach Auffassung der Staatsregierung in der Entwicklung der Fallzahlen erkennen?

5.2 Wie bewertet die Staatsregierung diese?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die PKS belegt für den in Rede stehende Bereich der Umweltkriminalität eindeutig, dass die etablierten Konzepte und Strategien zur Bekämpfung der Kriminalität in all ihren Erscheinungsformen erfolgreich waren und sind. Die Bayerische Polizei und Justiz ergreifen hierbei auch weiterhin alle rechtlich und tatsächlich möglichen bzw. gebotenen Maßnahmen. Neben einer konsequenten Strafverfolgung ist auch eine gezielte Prävention von besonderer Bedeutung.

6.1 Sieht die Staatsregierung Gesetzes- und Regelungslücken in den Vorschriften zur Umweltkriminalität in Bayern sowie Deutschland?

6.2 Falls ja, welche sind diese?

6.3 Falls vorhanden, wie will sie diese Regelungslücken schließen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung sieht aktuell keine Gesetzes- und Regelungslücken.

7.1 Welchen Handlungsbedarf und welche Umsetzungsdefizite sieht die Staatsregierung bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität in Bayern?

Die Bekämpfung von Delikten aus dem Bereich der Umweltkriminalität ist eine wichtige Aufgabe, der konsequent nachgegangen wird. Umsetzungsdefizite und weiter gehende Handlungsbedarfe sind aus Sicht der Bayerischen Polizei, des StMUV sowie des StMJ nicht gegeben.

7.2 Sind der Staatsregierung in den letzten drei Jahren Fälle von Umweltkriminalität bekannt, in die Gebietskörperschaften direkt involviert waren (bitte aufschlüsseln nach entsprechender Stadt/Gemeinde, Straftat und Jahr)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

7.3 Wie hat sich die finanzielle und personelle Ausstattung der einzelnen Landeskontrollbehörden zur Bekämpfung verschiedener Aspekte der Umweltkriminalität seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Jahr, Behörden, finanzieller und personeller Ausstattung der entsprechenden Unterabteilungen und Ämter aufschlüsseln)?

Nach Mitteilung des StMUV ist für dessen Geschäftsbereich eine aufgeschlüsselte Darstellung der Entwicklung der finanziellen und personellen Ausstattung zur Bekämpfung der Umweltkriminalität nicht möglich. Der Aufgabenumfang des Personals der staatlichen Umwelt- und Veterinärverwaltung zur Bekämpfung der Umweltkriminalität ist statistisch nicht erfasst. Es ist weder Personal ausschließlich für den Bereich Umweltkriminalität zuständig noch sind in den letzten Jahren Personal- und Sachmittelverstärkungen explizit für diesen Bereich erfolgt.

Allerdings kommen die allgemeinen Personalverstärkungen in der staatlichen Umwelt- und Veterinärverwaltung der letzten Jahre mittelbar auch dem Bereich „Bekämpfung der Umweltkriminalität“ zugute. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Stellenzuwächse bei den Landratsämtern. So wurden beispielsweise in den Jahren 2019 bis 2022 an den Landratsämtern – fachlich auf den Geschäftsbereich des StMUV entfallend (Technische Beamte der Umwelt- bzw. Veterinärverwaltung sowie Amtstierärzte) – insgesamt rund 185 neue Stellen geschaffen.

Die dem StMJ nachgeordneten Behörden sind für die Strafverfolgung und nicht die präventive Bekämpfung von Umweltkriminalität zuständig. Auch im Geschäftsbereich des StMI sind keine speziellen Landeskontrollbehörden zur Bekämpfung von Umweltkriminalität angesiedelt.

Anlage 1– Tabelle zu den Fragen 1.1, 1.2 und 3

Bayern Anzahl Fälle von Umweltkriminalität Zeitraum 2020 – 2023				
Jahr	Deliktsschlüssel	Straftat	Anzahl Fälle	AQ in %
2023	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	997	72,7
2022	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1 124	72,2
2021	676000	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB	1 210	72,1
2023	676010	Bodenverunreinigung	121	75,2
2022	676010	Bodenverunreinigung	143	67,1
2021	676010	Bodenverunreinigung	150	70,0
2023	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	117	75,2
2022	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	140	68,6
2021	676011	Bodenverunreinigung § 324a StGB	148	69,6
2023	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i.V.m 330 StGB	4	75,0
2022	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i.V.m 330 StGB	3	0,0
2021	676012	Bodenverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i.V.m 330 StGB	2	100,0
2023	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	256	61,3
2022	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	314	62,1
2021	676100	Gewässerverunreinigung § 324 StGB	312	64,4
2023	676101	Gewässerverunreinigung	252	61,5
2022	676101	Gewässerverunreinigung	313	62,3
2021	676101	Gewässerverunreinigung	308	64,9
2023	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i.V.m 330 StGB	4	50,0
2022	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i.V.m 330 StGB	1	0,0
2021	676102	Gewässerverunreinigung – besonders schwerer Fall §§ 324a i.V.m 330 StGB	4	25,0
2023	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	1	100,0
2022	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	5	80,0
2021	676200	Luftverunreinigung § 325 StGB	4	75,0
2023	676201	Luftverunreinigung	1	100,0
2022	676201	Luftverunreinigung	5	80,0
2021	676201	Luftverunreinigung	4	75,0

Bayern Anzahl Fälle von Umweltkriminalität Zeitraum 2020 – 2023				
Jahr	Deliktschlüssel	Straftat	Anzahl Fälle	AQ in %
2021	676300	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	1	200,0
2021	676301	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen	1	200,0
2023	676400	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	533	74,1
2022	676400	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	581	74,9
2021	676400	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	644	72,4
2023	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	533	74,1
2022	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	581	74,9
2021	676410	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	644	72,4
2023	676411	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	529	74,1
2022	676411	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	576	75,2
2021	676411	Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 Abs. 1	640	72,2
2023	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	4	75,0
2022	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	5	40,0
2021	676412	Unerlaubter Umgang mit Abfällen – besonders schwerer Fall §§ 326 Abs. 1 i. V. m. 330 StGB	4	100,0
2023	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	57	100,0
2022	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	59	100,0
2021	676500	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	77	98,7
2023	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	57	100,0
2022	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	59	100,0
2021	676520	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	77	98,7
2023	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	57	100,0
2022	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	59	100,0
2021	676521	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 Abs. 2	77	98,7
2023	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	24	83,3
2022	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	16	100,0
2021	676600	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	18	88,9
2023	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	7	57,1
2021	676610	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	1	100,0

Bayern Anzahl Fälle von Umweltkriminalität Zeitraum 2020 – 2023				
Jahr	Deliktschlüssel	Straftat	Anzahl Fälle	AQ in %
2023	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	7	57,1
2021	676611	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen § 328 StGB Abs. 1 und 2	1	100,0
2023	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	17	94,1
2022	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	16	100,0
2021	676620	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	17	88,2
2023	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	17	94,1
2022	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	16	100,0
2021	676621	Unerlaubter Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern § 328 Abs. 3 StGB	17	88,2
2023	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	5	80,0
2022	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	2	100,0
2021	676700	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete	1	100,0
2023	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2	50,0
2022	676701	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2	100,0
2023	676702	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete – besonders schwerer Fall §§ 329 i. V. m. 330 StGB	3	100,0
2021	676702	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete – besonders schwerer Fall §§ 329 i. V. m. 330 StGB	1	100,0
2022	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	1	100,0
2021	676800	Abfallein-/aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	1	100,0
2021	676810	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1	100,0
2021	676811	Ungenehmigte Einfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1	100,0
2022	676820	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1	100,0
2022	676821	Ungenehmigte Ausfuhr von Abfällen § 326 Abs. 2 StGB	1	100,0
2022	676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	3	100,0
2021	676900	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	2	100,0

Anlage 2 – Tabellen zu den Fragen 4.1 und 4.2Geldstrafen 2021

Jahr 2021 Geldstrafen	Geldstrafen (GS) insgesamt	5 – 15 Tagessätze	16 – 30 Tagessätze	31 – 90 Tagessätze	91 – 180 Tagessätze	181 – 360 Tagessätze
§ 324 StGB, ohne Absatz 3	14	0	2	9	3	0
§ 324 Abs. 3 StGB	8	0	4	4	0	0
§ 324a StGB, ohne Absatz 3	4	0	1	2	0	1
§ 324a Abs. 3 StGB	8	0	3	5	0	0
§ 326 Abs. 1 StGB	83	3	13	64	3	0
§ 326 Abs. 5 Nr. 1 StGB	20	2	9	9	0	0
§ 327 Abs. 2 StGB	10	0	2	3	4	1
§ 327 Abs. 2 und 3 Nr. 2 StGB	3	0	1	2	0	0
§ 328 Abs. 1 bis 3 StGB	1	0	0	0	1	0
Summe 29. Abschnitt des StGB	151	5	35	98	11	2

Freiheitsstrafen 2021

Jahr 2021 Freiheitsstrafen	Freiheits- strafen (FS) insgesamt	Darunter FS mit Bewährung	FS unter 6 Monate	FS 6 Monate	FS 6 bis 9 Monate	FS 9 Monate bis 1 Jahr	FS 1 Jahr bis 2 Jahre	FS 5 Jahre bis 10 Jahre
§ 324a StGB, ohne Absatz 3	1	1	1	0	0	0	0	0
§ 326 Abs. 1 StGB	1	1	0	0	0	0	1	0
§ 327 Abs. 2 StGB	1	0	0	0	0	1	0	0
§ 330a Abs. 1 und 2 StGB	1	0	0	0	0	0	0	1
Summe 29. Abschnitt des StGB	4	2	1	0	0	1	1	1

Geldstrafen 2022

Jahr 2022 Geldstrafen	Geldstrafen (GS) insgesamt	5 - 15 Tagessätze	16 - 30 Tagessätze	31 - 90 Tagessätze	91 - 180 Tagessätze
§ 324 StGB, ohne Absatz 3	14	0	3	10	1
§ 324 Abs. 3 StGB	28	0	9	18	1
§ 324a StGB, ohne Absatz 3	4	0	1	3	0
§ 324a Abs. 3 StGB	6	0	4	2	0
§ 326 Abs. 1 StGB	91	0	13	68	10
§ 326 Abs. 5 Nr. 1 StGB	23	2	5	15	1
§ 327 Abs. 1 StGB	1	0	0	1	0
§ 327 Abs. 2 StGB	13	0	1	11	1
§ 327 Abs. 2 und 3 Nr. 2 StGB	2	0	2	0	0
§ 328 Abs. 1 bis 3 StGB	1	0	0	1	0
§ 329 Abs. 4 StGB	1	0	1	0	0
Summe 29. Abschnitt des StGB	184	2	39	129	14

Freiheitsstrafen 2022

Jahr 2022 Freiheitsstrafen	Freiheitsstrafen (FS) insgesamt	Darunter FS mit Bewährung	FS unter 6 Monate	FS 6 Monate	FS 6 bis 9 Monate	FS 9 Monate bis 1 Jahr
§ 326 Abs. 1 StGB	6	5	2	2	1	1
§ 330 StGB	3	3	0	0	2	1
Summe 29. Abschnitt des StGB	9	8	2	2	3	2

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.